

Förderung studentischer Kinderbetreuung

§ 1 Förderung der Einrichtungen

(1) Jede/s Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative, die – rechtlich anerkannt – Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zumindest stundenweise betreut, ist antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von 100 Euro beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von der Einrichtung und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes im Alter von bis zu sechs Jahren, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative zumindest stundenweise betreut wird, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 1, 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Außerhalb der Befristung liegende Anträge der Einrichtungen nach den bisherigen Förderkriterien können noch bis zum 31.3.2011 eingereicht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Der Antrag gilt ab Inkrafttreten rückwirkend ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2011 befristet. Anträge für das SoSe 2011 können letztmalig am 31.3.2012 gestellt werden.